Rhein-Sieg-Kreis 08.03.2012
Der Landrat
- Amt für Schule und Bildungskoordinierung -

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

Bestellung der Schulleiterin des Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg; Zustimmung nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW

Gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen holt die obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu den von den Schulkonferenzen gewählten Bewerbern um Schulleitungsstellen ein. Der Schulträger kann seine Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis ist der Kreisausschuss das zuständige Gremium im Rahmen des Verfahrens zur Bestellung von Schulleitungen.

Mit Ablauf des Jahres 2011 wurde der bisherige Schulleiter des Berufskollegs für den Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg, Hochstraße 1 - 7, Herr Harald Damm, in den Ruhestand versetzt. Im Verfahren zur Neubesetzung der Schulleiterstelle hat die Schulkonferenz am 06.03.2012 mit großer Mehrheit die bisherige stellvertretende Schulleiterin, Frau Studiendirektorin Daniela Steffens, für die Bestellung zur Schulleiterin durch die Bezirksregierung in Köln vorgeschlagen.

Wie die Bezirksregierung heute mitteilte, wäre eine sehr kurzfristige Entscheidung des Schulträgers hilfreich, um – im Falle einer Bestellung von Frau Steffens – die Ausschreibung für die dann vakante Stelle des/der stellvertretenden Schulleiters/Schulleiterin zügig zu veröffentlichen und damit eine zeitnahe Nachbesetzung zu ermöglichen. Das wäre insbesondere im Hinblick auf einen effektiven und reibungslosen Arbeitsablauf am Berufskolleg in Siegburg sinnvoll. Bei allen vier für die Wahl von Schulleitungen vom Kreistag in die Schulkonferenzen entsandten Vertretern des Kreises bestehen gegen die Bestellung von Frau Steffens zur Schulleiterin keine Bedenken.

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses ist für Montag, 19.03.2012 vorgesehen. Eine Zustimmung zu diesem Termin würde eine Nachbesetzung der Stelle einer stellvertretenden Schulleitung wegen der erst danach möglichen Beteiligung weiterer Gremien um mehrere Wochen verzögern. Deshalb ist eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zu treffen, um eine zügige Nachbesetzung zu ermöglichen.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende

Dringlichkeitsentscheidung

getroffen:

Der Bestellung von Frau Daniela Steffens zur Schulleiterin des Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg wird zugestimmt.

Siegburg, den 08.03.2012

gez. Kühn	**gez. Hartmann**
Landrat	Kreisausschussmitglied

Beschluss:

Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird hiermit nach § 50 Abs. 3 KrO NRW genehmigt.